

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 9. September 1850.)

Dem Ansuchen der Familie Wohlfarth in Frankfurt entsprechend, werden die Regierungen der Kantone Bern, Wallis, Uri und Tessin angefragt, ob sie bewilligen wollen, daß durch öffentlichen Anschlag oder durch Kirchenruf demjenigen eine Belohnung von dreihundert französischen Franken zugesichert werde, welcher sichern Aufschluß ertheilt über das Schicksal des seit dem Spätsommer 1849 vermißten Georg Peter Wohlfarth, Med. Dr., aus Frankfurt, der mit den ebenfalls vermißten Gebrüdern Leonard aus Paris eine Reise nach den Hochgebirgen des Kantons Wallis gemacht hat und seither nicht wieder zurückgekehrt ist.

Auf den Vorschlag des Zolldepartementes wurde die Aufstellung einer neuen Nebenzollstätte an der Fähre von Sevelen (Kant. St. Gallen) und die Verlegung der jetzigen Nebenzollstätte Burgerau nach Buchs beschlossen.

Dem vom Großen Rathe des Kantons Waadt erlassenen Dekrete vom 2. August 1850, betreffend die Einführung des neuen Münzsystemes auf 1. Januar 1851, wurde unter folgenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

- 1) Daß dieses Dekret die Bestimmungen des §. 21 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über die seit Juli 1850 in's Leben getretene eidgen. Währung in keiner Weise beschlage;

2) daß dasselbe außer Kraft trete, sobald die neue eidgenössische Währung als in Kraft getreten erklärt sein wird.

(Vom 11. September 1850.)

Zu einem provisorischen zweiten Visiteur des Zollamts in Geneve-Thonex wurde gewählt Herr Joseph Claret von Genf. Gehalt: Fr. 500.

Die Pulvermühle des Joh. Löhner im Marsthal bei Gossau ist auf Antrag des Finanzdepartements nach der Schätzung der vom Bundesgerichte aufgestellten Kommission zu Fr. 25,023, unter welchem Preise auch das Mobiliar verstanden ist, gekauft worden.

Bei näherer Untersuchung dessen, was im eidgenössischen Archiv noch auszuscheiden und zu ordnen übrig bleibe, fand der eidgenössische Archivar, Hr. Meyer, an abgelegener Stelle ein Paket, welches seiner Aufschrift zufolge die Fahnen enthalten mußte, welche den Unterwaldnern im Jahre 1798 von den Franzosen abgenommen worden sind. Bei Oeffnung dieses Pakets fanden sich darin zwei leere Fahnenstangen und zehn Fahnen verschiedener Größe, die jedoch, wie sich aus ihrer Beschaffenheit und dem französischen Protokolle des Vollziehungsdirektoriums der helvetischen Republik ergibt, nicht sämmtlich Unterwalden, sondern theilweise dem Bezirke Schwyz angehört haben, aber diesen Landestheilen im Jahr 1798 von den Franzosen weggenommen und später vom General Schauenburg dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik zugestellt worden sind, welches letztere alsdann am 6. Weinmonat 1798 beschloß, dieselbe einfach seinem Kriegsminister

zu übergeben und in seinem damaligen Zeughause aufbewahren zu lassen.

Mit Bezug auf diese Thatsache und von der Ansicht ausgehend, daß der Inhalt des fraglichen Pakets nicht in's eidgenössische oder helvetische Archiv gehöre, wurde beschlossen, es seien die aufgefundenen Fahnen der Regierung von Nidwalden zur Verfügung zu stellen, ihr überlassend, diejenigen auszuscheiden, die als Eigenthum von Schwyz oder eines andern Standes zu betrachten sein möchten.

Auf Antrag des Handels- und Zolldepartementes wurden folgende definitive Wahlen getroffen: Herr Joh. Hasler von Chur ist zum Kontrolleur in Splügen (Gehalt: Fr. 650); Herr M. Parli (Gehalt: Fr. 360) zum Zolleinnehmer in St. Maria; Herr Sam. Fasani, Kontrolleur in Castasegna, zum Einnehmer in Luziensteig (Gehalt: Fr. 600), und Herr Seb. Locher von Ems zum Kontrolleur in Castasegna (Gehalt: Fr. 500) erwählt.

(Vom 16. September 1850.)

Der schweizerische Generalkonsul in Leipzig hat dem Bundesrath die Anzeige gemacht, daß er auf Ansuchen des dortigen Stadtrathes die Regierungen der Kantone Zürich, Basel und St. Gallen veranlaßt habe, eine Bekanntmachung, das Aufhören der Cholera in Leipzig betreffend, durch Einrückung in einige öffentliche Blätter zur Kenntniß des die Leipziger Messen besuchenden schweizerischen Handelsstandes zu bringen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1850
Date	
Data	
Seite	68-70
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 434

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.